

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Stadt Neuss vom 12. März 2021

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f i. V. m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2019 (GV. NRW. S. 916) und § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Haupt- und Sicherheitsausschuss der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 12. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung dieser Menschen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe auf örtlicher Ebene wird in der folgenden Satzung geregelt.

§ 1

Ziel der Satzung

- (1) Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Dies schließt Menschen mit chronischen Erkrankungen ein.
- (2) Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Benachteiligung des in Abs. 1 genannten Personenkreises zu beseitigen und zu verhindern und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Den speziellen Bedürfnissen ist dabei Rechnung zu tragen.
- (3) Rat und Verwaltung der Stadt Neuss sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzung des § 1 BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Neuss gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Neuss zu einer inklusiven Stadt zu unterstützen.

§ 2 Interessenvertretung

Zur Vertretung der Interessen der in § 1 Abs. 1 genannten Personen erfolgt durch:

- die Einrichtung des Inklusionsbeirats durch den Rat der Stadt Neuss,
- eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt Neuss und der organisierten Selbsthilfe,
- Beratung der Themen im Rat der Stadt Neuss und in seinen Fachausschüssen, insbesondere im Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung,
- planerische bzw. technische Begleitung im Bereich der Bauaufsicht, der Stadtplanung und des Tiefbau- und Gebäudemanagements durch die*den Vorsitzende/n des Inklusionsbeirats (in der Funktion als Behindertenbeauftragte*r),
- Koordination der Aufgaben durch die*den hauptamtliche*n Inklusionsbeauftragte*n innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 3 Zusammenarbeit mit der organisierten Selbsthilfe

- (1) Die organisierte Selbsthilfe entsendet, gemäß den Regelungen dieser Satzung, Mitglieder in den Inklusionsbeirat. Die „Fachleute“ sollen die gewählten Vertreter*innen auf kommunaler Ebene dabei unterstützen, alle Lebensbereiche bedarfsgerecht und inklusiv zu konzipieren.
- (2) Die organisierte Selbsthilfe arbeitet eng mit der*dem hauptamtlichen Inklusionsbeauftragten zusammen.

§ 4 Inklusionsbeirat

- (1) Der Inklusionsbeirat ist ein Gremium, welches sich mit der inklusiven Ausgestaltung des Gemeinwesens befasst und den Fachausschüssen (insbesondere dem Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung) und dem Rat der Stadt Neuss, Vorschläge für eine entsprechende Umsetzung vorlegt.
Im Inklusionsbeirat können alle Angelegenheiten der Gemeinde beraten werden, die die Mitglieder des Beirates für den in § 1 genannten Personenkreis als relevant erachten.
- (2) Der Inklusionsbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied erhält für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Für die Vertreter*innen der folgenden Ziffern a) – c) gilt, dass die Behindertenorganisationen und Vereine etc. für die Stadt Neuss zuständig sein und die Interessen der behinderten und chronisch erkrankten Personen in der Stadt Neuss vertreten müssen. Die entsandten Vertreter*innen müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Neuss haben.

21 stimmberechtigte Mitglieder:

- a) je ein Vertreter*in der Behindertenorganisationen und Vereine, die die Interessen der in § 1 genannten Personen vertreten. Dabei sollen folgende Behinderungen berücksichtigt werden:

- Sehbehinderung,
- Hörbehinderung,
- geistige Behinderung,
- psychische Behinderung,
- Körperbehinderung,
- chronische Erkrankungen und
- Mehrfachbehinderungen

(7 Mitglieder)

b) 4 Vertreter/innen der Organisierten Selbsthilfe

c) 3 Vertreter der in Neuss tätigen Wohlfahrtsverbände

d) je ein/e Vertreter/in der im Rat der Stadt Neuss vertretenen Fraktionen
(7 Mitglieder)

Die Vertreter*innen der o.g. Institutionen werden von diesen benannt.

Beratende Mitglieder sind:

- die*der Inklusionsbeauftragte der Stadt Neuss,
- die Vertreter*innen der einzelnen Fachbereiche der Verwaltung,
- weitere beratende Mitglieder können vom Inklusionsbeirat benannt werden.

(3) Der Inklusionsbeirat wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

Die*der Vorsitzende

- arbeitet eng mit der*dem Inklusionsbeauftragten (auch in der Funktion als Behindertenbeauftragte*r) zusammen,
- unterstützt die Verwaltung u.a. bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln insbesondere zur barrierefreien Gestaltung der Stadt Neuss und begleitet die Bauaufsicht, die Stadtplanung und das Tiefbau- und Gebäudemanagement in planerischer und technischer Hinsicht (in der Funktion als Behindertenbeauftragte*r),
- erläutert die Ergebnisse der Beratungen des Inklusionsbeirates im Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung, bzw. in den anderen Fachausschüssen und dem Rat. Dazu erhält sie*er ein Rederecht.

(4) Die Amtszeit des Inklusionsbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Neuss. Auf Vorschlag des Ausschusses für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung richtet der Rat der Stadt Neuss, auf der Basis dieser Satzung, den Inklusionsbeirat ein.

(5) Die Verwaltung stellt dem Inklusionsbeirat die für seine Arbeit benötigten Informationen in barrierefreier Form zur Verfügung. Der Inklusionsbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten der Kommune, die für den in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis relevant sind, Vorschläge zu machen.

(6) Die Geschäftsführung für den Inklusionsbeirat erfolgt durch das Sozialamt. Der Geschäftsführung obliegt u.a. die Koordination der Gremienarbeit, die Einladung zu den

Sitzungen, die Protokollierung der Sitzungen und weitere unterstützende Maßnahmen.

(7) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen:

- eine Aufwandsentschädigung analog § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Neuss in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Entsch VO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.
- Ersatz des Verdienstausfalls analog § 12 der Hauptsatzung der Stadt Neuss in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3a Abs. 1 + 2 der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Entsch VO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.
- eine Fahrkostenpauschale analog § 5 Abs. 2 S. 1 + 2 der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Entsch VO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Teilnahme der*des Vorsitzenden an externen Sitzungen anderer Fachgremien oder Fortbildungen erhält diese*r eine Reisekostenvergütung analog § 6 der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (Entsch VO NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Die entsprechende Dienstreise ist vom Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung zu genehmigen.

(8) Die Details zur Arbeit des Inklusionsbeirates werden in der Geschäftsordnung „Inklusionsbeirat“ geregelt.

§ 5

Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung

Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung

- gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für die in § 1 Abs. 1 genannten Personengruppen,
- setzt sich für die Belange dieser Personengruppen ein und setzt deren Gleichbehandlung durch,
- achtet besonders darauf, dass eine Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen beseitigt wird und unterschiedliche Lebensbedingung von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen berücksichtigt werden,
- wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter und chronisch erkrankter Menschen in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte und chronisch kranke Menschen als selbstverständlicher Teil der gesamten Gesellschaft verstanden werden.

§ 6

Inklusionsbeauftragte/r der Stadt Neuss

(1) Die*Der Bürgermeister*in bestellt eine*n hauptamtlichen Inklusionsbeauftragte*n.

(2) Die*Der Inklusionsbeauftragte arbeitet selbstständig und Resort übergreifend. Zur Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben ist sie*er der*dem Sozialdezernenten*in zugeordnet.

(3) Die*Der Inklusionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ist Ansprechpartner/in für die Belange des in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises und deren Angehörige,
- führt Sprechstunden für diese Personen durch,
- ist Koordinator/in für diesen Bereich innerhalb der Verwaltung,
- informiert über die gesetzlichen Grundlagen,
- gibt Praxistipps und zeigt Möglichkeiten kompetenter Hilfestellungen auf,
- arbeitet mit Beratungsstellen und Organisationen zusammen,
- regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen des o.g. Personenkreises abzubauen oder deren Entstehung entgegen zu wirken,
- achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Vorschriften, die darauf ausgerichtet sind, die Gleichstellung des o.g. Personenkreises in der Gesellschaft zu verwirklichen,
- bei Planungen und Vorhaben der Stadt Neuss, die die Belange des o.g. Personenkreises berühren könnten, ist die*der Inklusionsbeauftragte zu informieren,
- die*der Inklusionsbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und Projekte und gibt einen Ausblick für die künftige Arbeit. Dieser wird dem Inklusionsbeirat und dem Ausschuss für Soziales, Inklusion und demografische Entwicklung vorgelegt.

Die Initiativen der*des Inklusionsbeauftragten zielen darauf:

- entsprechendes Bewusstsein in der Öffentlichkeit zu schaffen,
- Barrieren abzubauen und
- die Teilhabe des o.g. Personenkreises an der gesellschaftlichen Entwicklung zu stärken.

(4) Die*Der Inklusionsbeauftragte ist beratendes Mitglied im Inklusionsbeirat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige „Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Neuss vom 15. September 2006“, i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 20. März 2015, in Kraft getreten am 1. August 2015, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 22.03.2021

Reiner Breuer

Bürgermeister